

(z.B. Gerätehütten bis 40 m², KFZ-Abstellflächen bis 40 m² (unabhängig ob überdacht oder nicht), Wasserbecken bis 100 m³, PV-Anlagen bis 400 m² Kollektorfläche, Batteriespeicher bis 20 kWh, Stützmauern bis 0,5 m Höhe, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m)
Das „Räumliche Leitbild“ ist zu beachten

[illegible]

Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz
(meldepflichtige Bauvorhaben)

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

6. Erforderliche Unterlagen (nur bei Garagen und Hauskanalanlagen)

Für die Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge bis zu einer bebauten Fläche von 40 m² (§ 21 Abs. 2 Z 1) und für die Errichtung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen (§ 21 Abs. 2 Z 3)

- ☐ Lageplan
- ☐ Grundrisse und Schnitte
- ☐ eine Bestätigung eines/einer befugten Planverfassers/in über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

7. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Datum

Unterschrift

8. Datum und Unterschrift des Grundeigentümers – wenn abweichend vom Bauherrn

Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) – siehe

<https://www.kumberg.gv.at/formular/dsgvo-beilage>

☐ Ich habe die datenschutzrechtliche Einwilligung gelesen und akzeptiere sie.